▶ Künstlersozialversicherung

Künstlersozialabgabe beträgt 2021 doch unverändert 4,2 Prozent

BMAS macht Rolle rückwärts

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 jetzt doch nur 4,2 Prozent (wie schon 2020) betragen. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 27.11.2020 mitgeteilt. |

Hintergrund | Noch am 20.10.2020 hatte das BMAS mitgeteilt, dass der Beitragssatz im Jahr 2021 4,4 Prozent betragen werde. Dass es jetzt doch beim bisherigen Abgabesatz in Höhe von 4,2 Prozent bleibt, ist der Tatsache zu verdanken, dass für das Jahr 2021 zusätzliche Bundesmittel ins Haushaltsgesetz 2021 eingestellt worden sind.

▶ Entschädigung

Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen

Voraussetzung: Keine andere Betreuungsmöglichkeit

| Eltern haben Anspruch auf Entschädigung, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Kita-Ferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in der Schule ausgesetzt wird (§ 56 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 IfSG). Einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestags hat der Bundesrat am 18.12.2020 zugestimmt. Die Regelung ist mit Wirkung zum 16.12.2020 in Kraft getreten. |

- Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind besteht.
- Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.
- Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal jedoch von 2.016 Euro monatlich.
- Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden (Gesetz über eine Corona-Sonderzahlung für Besoldung- und Wehrsoldempfänger, Abruf-Nr. 219595).

▶ Sozialversicherungspflicht

Abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Krankenhaus

Keine Ausnahme für Hochschullehrer

| Beamtete Hochschullehrer, die daneben als Chefärzte an einem Krankenhaus im Bereich der Krankenversorgung tätig sind, stehen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhaus und sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das hat das LSG Baden-Württemberg im Fall einer Krankenhaus-GmbH klargestellt. Trotz ihrer herausgehobenen Qualifikation und Stellung sind sie als Chefärzte in die Organisations- und Weisungsstruktur der Krankenhaus-GmbH eingliedert (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.06.2020, Az. L 7 BA 1208/18, Abruf-Nr. 216831). |